

Entgeltordnung für die Benutzung der Schulturnhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Schulturnhalle Rudersberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rudersberg erhebt für die Benutzung der Schulturnhalle im Schulzentrum Rudersberg privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Entgeltschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsentgelte

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine werden Benutzungsentgelte für die Halle je angefangene Stunde erhoben von 3,00 Euro.
Die Nutzung für verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften sowie interne Meisterschaften ist mit den Benutzungsentgelten für die Übungseinheiten abgedeckt.
- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsentgelte für die Halle je Stunde 6,00 Euro erhoben.
- (3) Die Benutzungsentgelte nach Abs. 1 werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage der Belegungspläne bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen.
- (4) Eine Belegung, die sich nicht über das gesamte Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung gerechnet.
- (5) Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsentgelte an die Nutzer erfolgt einmal jährlich.

§ 4 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils geltender Höhe zu entrichten.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebührenordnung für die Benutzung der Schulturnhalle vom 08. Januar 2013 mit allen Änderungen außer Kraft.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schorndorf.

Rudersberg, 19.10.2022

gez.

Raimon Ahrens
Bürgermeister